

13 Vr 924/47

6

Im Namen des Bundesstaates Oesterreich!

Der Senat IV Innsbruck des Militärgerichtshofes

Wien hat über die von der Staatsanwaltschaft beim Militärgerichtshof
gegen-

1.) Friedrich Wurnig und

2.) Christian Meyer,

wegen zu 1) Verbrechens des Mordmordes und

zu 2) Verbrechens der entfernten Mitschuld an diesem Verbrechen

erhobene Anklage nach der am 1. August 1934 unter dem Vorsitze des Obersten
Anton Kleinbauer, im Beisein des Rates des Oberlandesgerichtes Dr. Josef
Ziegler als Verhandlungsleiter, des Major Karl Masera und des Major Ru-
dolf Schlechta als Richter, des RAA. Dr. Kurt Sternbach als Schriftführer
und in Gegenwart des Anklägers beim Militärgerichtshofes Staatsanwalt
Dr. Ernst Grünnewald, der Angeklagten Friedrich Wurnig und Christian Meyer
und der von amtswegen bestellten Verteidiger Dr. Franz Pessler und Dr.
Hanns Rapp, Rechtsanwälte in Innsbruck, durchgeführten Hauptverhandlung
am 1. August 1934 zu Recht erkannt;

1.) Friedrich Wurnig,

geboren am 25. Jänner 1908 in Marburg, nach Linz zuständig, r. k., ledig,
Sohn des Anton und der Maria, Handelsangestellter in Innsbruck,

2.) Christian Meyer,

geboren am 18. Jänner 1902 in Bludenz, dorthin zuständig, r. k., ledig,
Sohn des Josef und der Anna geb. Sedelmayer, Elektrotechniker in Hötting,

s i n d s c h u l d i g :

1.) Friedrich Wurnig:

Er habe am 25. Juli 1934 nachmittags in der Absicht, den

./.

Stabshauptmann Franz Hickl zu töten, meuchlings durch Schüsse aus einer Pistole gegen seinen Rücken auf solche Weise gehandelt, dass daraus dessen Tod erfolgte;

2.) Christian Neyer:

Er habe am 25. Juli 1934 über Geheiss eines Leiters sich einer beabsichtigten Erhebung bewaffnet zur Verfügung gestellt, somit etwas unternommen, was auf Herbeiführung einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Inneren angelegt war.

Sie haben hiedurch und zwar:

1.) Friedrich Wurnig

das Verbrechen des Meuchelmordes i. Sinne der §§ 134, 135, Zl. 1., StG.,

2.) Christian Neyer

das Verbrechen des Hochverrates nach § 58, lit. c. StG. begangen und werden hiefür

1.) Friedrich Wurnig

gem. § 13 (1), Zl. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juli 1934, EGB1. Nr. 152, zur Strafe

des Todes durch den Strang,

2.) Christian Neyer

gem. § 59, lit. b, Abs. 2, StG. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von

20 (z w a n z i g) J a h r e n,

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährig, ferner beide gem.

§ 389 StPO. zur ungeteilten Hand zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges

v e r u r t e i l t ;

G r ü n d e :

Am 25. Juli 1934 begab sich um 14 Uhr 30 der Kommandant der städtischen Sicherheitswache, Stabshauptmann Franz Hickl, vom Rennwege kommend durch die Herrengasse zum Statthalterei-gebäude. Als er die-

se Gebäude beim östlichen Eingang betreten wollte, fielen von rückwärts mehrere Schüsse. Einer von diesen traf Stabshauptmann Hickl am linken Ellenbogen, drei weitere schlugen in seinen Körper ein und führten nach kurzer Zeit durch Verbluten seinen Tod herbei.

Die Schüsse hat der Erstangeklagte Friedrich Wurnig aus einer Walterpistole, Kaliber 7,65 mm aus einer Entfernung von zirka 4 Schritt abgegeben. Er stand zur Zeit der Tat gegenüber dem östlichen Eingange zum Statthaltereigebäude, ungefähr 1 m vom Gehsteig entfernt, und hielt mit der linken Hand ein Fahrrad, während er mit der rechten Hand schoss. Nach Abgabe der Schüsse sprang er auf das Fahrrad und flog in der Richtung gegen den Inn zu durch die Herrengasse. Nachdem er in der Nähe der Einmündung des Durchganges vom Pfarrplatze her durch den ihm entgegentretenden Oberoffizial Josef Gruber zu Fallgebracht worden war, setzte er seine Flucht zu Fuss fort und zwar um das Statthaltereigebäude herum. Hierbei warf er seine Pistole weg und nahm nach Uebersteigung eines Gitters Zuflucht in einem im Stöckl des Statthaltereigebäudes gelangene Wohnung, wo er verhaftet wurde.

Es wurde beobachtet, dass zur gleichen Zeit, als der Erstangeklagte die Flucht ergriff, der Zweitangeklagte Christian Neyer, der bei Angabe der Schüsse in der Nähe der westlichen Ecke des Statthaltereigebäudes seinen Standplatz hatte, in der Richtung zum Innsteg zu, also innabwärts, davonlief. Er wurde von zwei Zivilpersonen festgenommen und dem Gendarmerieinspektor Hilber übergeben. In einer seiner Taschen wurde ein Magazin Pistolenmunition gefunden, das zu jener Pistole passte, die vom Erstangeklagten zur Ausführung des Anschlages auf Stabshauptmann Hickl verwendet worden war.

Bei der Einvernahme auf dem Bundespolizeikommissariat gab der Erstangeklagte Friedrich Wurnig an, er sei seit 1930 Mitglied der SS

und er habe im Mai 1934 auf einer Bergtour die zur Tat benützte
Walterpistole mit glaublich 50 Schuss Munition erhalten. Er habe schon
seit einigen Tagen die Absicht gehabt, Stabshauptmann Hickl zu er-
schliessen bzw. auf ihn einen Anschlag zu machen und zwar als politische
Demonstration. Am 25. Juli sei er um 12 Uhr mittags aufgestanden und
sei dann mit der Pistole und einem Reservemagazin in seiner rechten
Hosentasche mit einem Fahrrad auf dem Rennwege in der Hoffnung auf-
und abgefahren, bei dieser Gelegenheit verhaftet zu werden, um dann
bei Auffindung der Pistole angeben zu können, ein Attentat beabsichtigt
zu haben, wodurch er ein Warnungszeichen habe geben wollen. Als er dann
Stabshauptmann Hickl vom Rennwege in die Herrengasse einbiegen gesehen
habe, da habe er den Entschluss gefasst, dieses Warnungszeichen bei
diesem anzubringen. Er sei daher die Herrengasse hineingefahren, habe
auf Stabshauptmann Hickl gerade, als dieser den Eingang zum Statthalterei
gebäude betrat, drei Schüsse abgegeben und hierauf die Flucht ergriffen.
Der Erstangeklagte hat dann noch weiter angegeben, dass er zu dieser
Tat keinen Auftrag erhalten und diese mit niemanden verabredet habe.-
Den Zweitangeklagten Christian Neyer kenne er seit Mai 1934; er habe
ihn vor der Tat in der Pfarrgasse getroffen; dieser habe ihn gegrüsst
und ihm etwas nachgerufen; er habe sich jedoch selbst nicht aufgehalten
und sei weiter gefahren. Christian Neyer habe er dann erst wieder auf
dem Wachzimmer gesehen.

Bei der Verhandlung verantwortete sich der Erstangeklagte
damit, dass er zwar geschossen habe, jedoch nicht in der Absicht,
jemanden zu ermorden. Er habe bei Abgabe der Schüsse nicht gezielt,
sondern dieselben nur in der Richtung gegen Stabshauptmann Hickl abge-
geben, um ein Warnungszeichen anzubringen. Er habe auch keinen Grund
gehabt, auf Stabshauptmann Hickl, der ihm nichts zuleide getan habe,
- und der ihm auch nicht näher bekannt sei, zu schliessen; das sei so

im letzten Moment gekommen. Er habe zu dieser Tat keinen vorbedachten Plan gehabt und er glaube nicht, dass er gegenteilige Angaben bei der Polizei gemacht habe, wenn er auch die Unterschrift auf dem Protokoll, das anlässlich seiner Vernehmung aufgenommen wurde, als die seine bezeichnet. Der Erstangeklagte hat ferner erklärt, dass es Zufall gewesen sei, dass er gerade zu dieser Zeit Stabshauptmann Hickl getroffen habe. - Der Erstangeklagte will von den Ereignissen, die sich am 25. Juli in Wien abgespielt haben, erst nach seiner Verhaftung auf dem Wachzimmer gehört haben.

Der Zweitangeklagte Christian Weyer hat bei seiner Vernehmung durch das Bundespolizeikommissariat angegeben, dass er seit April dieses Jahres Mitglied der SS. sei. Er sei am 25. Juli in der Stadt spazieren gegangen, wo er dann beim Geschäfte Schirmer auf der Maria Theresienstr. einen ihm nur unter dem Namen Rudl bekannten SS. Mann getroffen habe. Er habe von diesem im Pissoir auf dem Adolf Hitlerplatz eine Walterpistole und ein hierzu gehöriges Reservemagazin Munitio n mit dem Auftrage erhalten, diese am Inn beim Statthalterei-gebäude dem Erstangeklagten Friedrich Wurnig zu übergeben. Er habe sich mit der Pistole auch dorthin begeben, sei ch dort beim Inngelander am Westende der Herrengasse hingestellt und nach einige Zeit gesehen, wie Wurnig auf der anderen Seite vom Rennweg her in die Herrengasse hineinkam. Daraufhin sei er gegen die westliche Ecke des Statthalterei-gebäudes geschritten und hier habe er nun gesehen bzw. gehört, wie dieser die Pistole abfeuerte. Er sei daraufhin davongelaufen, habe die Pistole weggeworfen und habe sich noch vor dem Rennwege mit erhobenen Händen gestellt und sei dann verhaftet worden.

A. 404
Pissoir

Der Zweitangeklagte gab bei der Verhandlung an, diese Angaben bei der Vernehmung am Polizeikommissariate gemacht zu haben, er fügte jedoch bei, dass diese den Tatsachen nicht entsprechen; es sei vielmehr folgendes wahr:

Zwei bis drei Tage vor der Aktion am 25. Juli sei er zusammen mit dem Erstangeklagten Friedrich Wurnig in einem Zimmer in der Andreas Hofer- oder Speckbacherstr. beim Leiter der Aktion gewesen. Wurnig habe in seiner Gegenwart vom betreffenden Leiter den Auftrag erhalten, Stabshauptmann Hickl zu ermorden. Ein Zeitpunkt für die Ausführung dieser Tat sei jedoch damals nicht bestimmt worden. Wurnig soll bei dieser Gelegenheit auch eine Pistole erhalten habe. - Am 25. Juli sei er - der Zweitangeklagte - in der Herzog Friedrichstrasse von einem ihm Unbekannten beauftragt worden, zum Leiter zu kommen. Er habe sich hierauf zu diesem begeben und z. zirka um 1/2 2 Uhr nachmittags. Der Leiter habe ihm dann erklärt " In Wien hat scheinbar alles gut geklappt, jetzt lass noch Hickl fort, also los, Sie brauchen keine Angst haben, in längstens einer halben Stunde, wenn Ihr verhaftet werdet, seid Ihr wieder frei." Er habe dann entweder vom Leiter eine Pistole erhalten oder habe sich diese selbst vom Tische genommen und sei, ohne irgend einen speziellen Auftrag zu haben, in der Meinung zum Inn hinuntergegangen, dass es jetzt losgehe. Am Inn angekommen, habe er jedoch bemerkt, dass er das nicht machen könne. Er habe dann gesehen, wie Wurnig von der anderen Seite kam und er sei auf dahin zwar noch ein Stück vorwärts gegangen, er habe jedoch gleich gesehen, es habe keinen Zweck, es gehe über seine Kräfte und er sei daher stehen geblieben. Wie er dann die Schüsse gehört habe, habe er die Pistole weggeworfen und sei fortgesprungen. Er habe sich am nördlichen Ende des Statthaltereigebäudes mit erhobenen Händen der Polizei gestellt.

Bei diesen ihren Angaben sind beide Angeklagte auch nach

Gegenüberstellung und Vorhalt geblieben und beide haben beteuert, dass sie die Wahrheit angegeben hätten.

Das Militärgericht war auf Grund des Befehles des Präsidenten des Militärgerichtshofes zusammengetreten und daher für ^{die} den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen zuständig. Infolge des neuen Vorbringens des Zweitangeklagten bei der Verhandlung unterzog jedoch das Gericht die Frage der Zuständigkeit einer neuerlichen Ueberprüfung.

Gemäss § 1 (1) des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juli 1934, BGBl. Nr. 152, ist der Militärgerichtshof in Wien für das ganze Bundesgebiet für die im Absatze 2 dieses Paragraphen bezeichneten Verbrechen ausschliesslich zuständig, soweit sie mit dem Umsturzversuch vom 25. Juli in Zusammenhang stehen.

Vom Erstangeklagten ist dieser Zusammenhang ausdrücklich bestritten worden, er will vielmehr vollkommen unabhängig von diesen Ereignissen diese Tat aus eigenem Entschlusse, den er erst im letzten Moment gefasst habe, begangen haben. Das Gericht konnte jedoch diesen Angaben keinen Glauben schenken. Wurnig hat seine Tat am hellen Nachmittage vor dem Eingange des Bundespolizeikommissariats mit dessen lebhaften Verkehr und überdies in unmittelbarer Gegenwart des Gendarmeriebeamten (Hilger) und einer Zivilperson (Maurer) begangen. Ohne eine vorherige Bestellung, dass das Attentat gerade zu diesem Zeitpunkte verübt werden müsse, hätte Wurnig zweifellos Ort und Zeit zur Tatverübung anders gewählt. Die Zeit, zu der Wurnig zur Ausführung schritt, fiel mit dem Beginne des zur in Wien einsetzenden Putsches zusammen.

Das Gericht hat daher angenommen, dass dem Erstangeklagten die Tat u. z. im Zusammenhange mit den Ereignissen vom 25. Juli vorgeschrieben war und dass er daher diesen Auftrag in kürzester Zeit erledigen musste.

Für die Richtigkeit dieser Annahme sprechen aber auch weitere

Umstände. Nach dem Geständnisse Meyers ist dem Erstangeklagten schon ein paar Tage vor dem 25. Juli vom Aktionsleiter der Auftrag zur Ermordung Hickls zuteil geworden. Wenn nun dieser Leiter den Zweitangeklagten Meyer, wie dieser angab, am 25. Juli eigens noch um 1/2 2 Uhr nachmittags zu sich rufen liess, ihn über die (angeblich) günstige Entwicklung in Wien benachrichtigte und anschliessend beauftragte, jetzt hinzugehen, so erscheint es naheliegend, dass auch Wurnig irgendwie die nämliche Nachricht und der Auftrag, jetzt zur Tat zu schreiten, zugekommen war. Rayonsinspektor Hilber und Wachmann Theiner haben als Zeugen übereinstimmend berichtet, dass vom Erstangeklagten sofort bei seiner Verhaftung die Frage an sie gerichtet wurde, ob er allein bzw. ob mehrere geschossen haben. Diese Tatsache lässt erkennen, dass nach dem Wissen Wurnigs noch andere im Spiele standen und dass der Augenblick zur Tat von einem gewissen Gesichtspunkte, einem Signale aus, also in Zusammenhang mit dem Umsturzversuche, bestimmt worden war.

Angesichts dieser Tatsachen und Erwägungen gelangte der Gerichtshof zur Ueberzeugung, dass es sich bei der Gleichzeitigkeit im Ablaufe der Geschehnisse nicht um Zufall gehandelt hat.

Für den Erstangeklagten war also die Zuständigkeit des Militärgerichtshofes gegeben. Der Zweitangeklagte hat selbst den Zusammenhang mit den Unruhen am 25. Juli 1934 nicht in Abrede gestellt, er hat vielmehr angegeben, dass er, als er über Aufforderung um ca. 1/2 2 Uhr nachmittags des 25. Juli 1934 beim Leiter erschien, wahrgenommen habe, dass sich in dessen Zimmer ein Radioapparat befand und dass er den Eindruck gehabt habe, dass Meldungen abgehört worden sind. Das Militärgericht war daher auch für den Zweitangeklagten zuständig.

Der Erstangeklagte ist der Tat an sich geständig.

29

Er gibt an, aus einer 7,65 mm kalibrigen Walterpistole mehrere Schüsse abgegeben zu haben. Er verantwortete sich allerdings damit, dass er niemanden ermorden, sondern nur ein Warnungszeichen geben wollte, dass er dem Stabshauptmann Hickl nur zufällig begegnet sei, dass die Tat das Ergebnis eines momentanen Entschlusses sei und dass er nicht auf Stabshauptmann Hickl, sondern nur in dieser Richtung und zwar nicht von rückwärts, sondern von der Seite geschossen habe. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass es sich bei der zur Tat verwendeten Waffe um eine Walterpistole, Kaliber 7,65 mm, handelt, die nach dem Sachverständigen-Gutachten den besten Armeepistolen entspricht. Die Treffsicherheit einer solchen Waffe ist nach der gutächtlichen Äusserung auf eine Entfernung von 25 Schritt auf eine Fläche im Ausmasse von 20 mal 22 cm infolge der Ausrüstung der Waffe 100 perzentig. Mit dieser Waffe hat der Erstangeklagte die Schüsse aus einer Entfernung von 4 Schritt auf sein Opfer abgegeben, wie dies aus der Zeugnisaussage des Rayonsinspektors Hübner und des Helzers Maurer hervorgeht. Wenn eine solche Waffe auf diese Distanz in der Richtung gegen einen Menschen angewendet wird, so muss sich der Schütze über die Folgen unbedingt klar sein. Der Erstangeklagte kann daher nicht glauben machen, dass er nicht habe morden wollen. Diese Verantwortung konnte das das Gericht aber auch abgesehen von der Angabe des Zweitangeklagten, dass er Zeuge der Auftragserteilung zur Erschelessung des Stabshauptmann Hickl an den Erstangeklagten war, deshalb nicht Glaubenschenken, weil auch aus den ganzen Umständen, unter denen sich die Tat abspielte, sich ergab, dass die Tat verbedacht, daher beabsichtigt durchgeführt war. Der Erstangeklagte hat ja selbst angegeben, dass er, mit einer Pistole und einem Reservemagazin ausgerüstet, am Rennwege auf- und abgefahren sei. Seinen Angaben, dass er sich dort nur zufällig und ohne besonderen

Zweck aufgehältén habe, konnte das Gericht keinen Glauben schenken.

Aus dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Meixner und Dozent Dr. Fritz hat sich ergeben, dass sämtliche Schüsse in der Höhe des Rückens des Stabshauptmann Hickl eingeschlagen haben. Aus dieser Tatsache geht ebenfalls nach Ansicht des Gerichtes einwandfrei hervor, dass es sich nicht um ein Warnungszeichen gehandelt haben kann. Denn hätte der Täter nur ein solches Warnungszeichen setzen wollen, so hätte er auf die Füße seines Opfers oder sogar in den Boden schiessen können. Andererseits widerlegt diese Tatsache auch die Angaben des Erstangeklagten, dass er von der Seite geschossen habe; er hat vielmehr die Schüsse von rückwärts unversehens, also meuchlings, gegen sein Opfer abgefeuert.

Aus all diesen Erwägungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der verwendeten Waffe, auf die Lage der Einschussstellen (Oberkörper) und die geringe Entfernung, aus der gefeuert wurde, konnte daher das Gericht der Verantwortung des Erstangeklagten keinen Glauben schenken und war vielmehr der Ueberzeugung, dass die Tat beabsichtigt, vorbedacht ausgeführt worden ist und dass Wurnig sich also des angeschuldeten Verbrechens des Meuchelmordes schuldig gemacht hat.

Der Zweitangeklagte Christian Meyer hat bei der Verhandlung ein Geständnis abgelegt. Auf Grund dieses Geständnisses und mit Rücksicht darauf, dass dem Gerichte keine Beweise vorlagen, die die Unrichtigkeit der Angaben des Angeklagten erwiesen haben, ihnen vielmehr auch eine gewisse innere Glaubwürdigkeit zukam, hat das Gericht angenommen, dass Meyer, wenn er vielleicht am 25. Juli nachmittags auch anfänglich mit dem nämlichen Gedanken wie Wurnig ausgegangen sein sollte, von dessen Ausführung aus eigenen Stücken Abstand und zurückgetreten ist, sodass also ein von ihm allenfalls selbständig unternommener Versuch des Mordes infolge Rücktrittes straflos zu bleiben hatte. Für die Annahme aber, dass er sich, um Wurnig als

oder sonst wie Beihilfe zu leisten, am Tatorte eingefunden hätte, hat das Beweisverfahren keine zureichenden Anhaltspunkte gebracht. Ein derartiges Zusammenwirken wurde nicht nur von Neyer, sondern auch vom Erstangeklagten in Abrede gestellt. Aus ihren beiderseitigen Angaben war zu entnehmen, dass Wurnig erstaunt war, dem Mitangeklagten kurz vor dem Geschehnis in der Nähe der Herrengasse zu begegnen. Die Möglichkeit, dass die beiden Angeklagten tatsächlich getrennt und unabhängig voneinander vorgegangen sein konnten, ist nach den bestandenen Verhältnissen voll gegeben. Der Leiter kann nach mehrfach geübter Weise seine Weisungen und Aufträge an die Wenzeln, ohne dass diese hiervon Kenntnis erhielten, getrennt und abesondert hinausgegeben haben.

Zu einem Schuldspruche Neyers im Sinne der gegen ihn erhobenen Anklage wegen entfernter Mitschuld am Verbrechen des Meuchelmordes, sowie zu einem Schuldspruche Neyers wegen versuchten Mordes fehlte daher nach Anschauung des Gerichtshofes die erforderliche Grundlage.

Dagegen erachtete das Gericht beim Zweitangeklagten den Tatbestand des Hochverrates für gegeben. Er hat nach seinen eigenen Angaben auf Geheiss des Leiters der Aktion und auf dessen Mitteilung hin, dass in Wien alles scheinbar gut geklappt habe, sich mit einer Pistole und einem Reservemagazin ausgestattet, zum Inn begeben einerseits in der zugegebenen Meinung, dass es jetzt losgehe und dass es einen Wirbel gebe, andererseits in der zugestandenen Absicht, dabei mitzutun. Er hat daher etwas unternommen, was auf eine Tapörung und einen Bürgerkrieg im Inneren angelegt war.

Der Schuldspruch ist daher bei beiden Angeklagten in jeder Richtung begründet.

Ueber den Erstangeklagten war gem. § 13 (1) Zl.1, des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juli 1934, BGBl. Nr. 152, die Todesstrafe zu verhängen.

Bei der Bemessung der Strafe für den Zweitangeklagten ist das Gericht von der Ansicht ausgegangen, dass dieser nur in entfernter Weise an Hochverrate beteiligt war.

Mildernd war hierbei das qualifizierte Geständnis, erschwerend, dass er sich bei der Tat einer Waffe bediente und dass er die Tat zu einer für den Staat und die Allgemeinheit besonders schweren Zeit unternahm.

Mit Rücksicht auf diese besonders schweren Zeiten fand sich das Gericht bestimmt, die höchst zulässige Strafe zu verhängen.

Die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die angezogenen Gesetzesstellen.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Ibok., am 11. März 1947.

[Handwritten signature]